



**Nr. 1028**

Fakultät 1 (5 Exemplare)  
Institute der Fakultät 1  
GB 1 (20 Ex)

Technische Universität Braunschweig • Fakultät 1			
Eing. 23. Jan. 2015			

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsbereich 1  
Spielmannstraße 12 a  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4306  
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 21.01.2015

**Magisterprüfungsordnung für Studierende des Magisterstudiengangs mit  
Hauptfach Medienwissenschaften der Hochschule für Bildende Künste  
Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig**

Hiermit wird die Magisterprüfungsordnung für Studierende des Magisterstudiengangs mit Hauptfach Medienwissenschaften der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig, die vom Senat der Hochschule für Bildende Künste am 03.12.2014 und vom Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig am 19.11.2014 beschlossen und vom Präsidium der Hochschule für Bildende Künste am 10.12.2014 und vom Präsidenten der TU Braunschweig am 04.12.2014 genehmigt wurde, hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 22.01.2015 in Kraft.

**Magisterprüfungsordnung für Studierende des Magisterstudiengangs mit Hauptfach Medienwissenschaften der  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig**

Der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der Technischen Universität Braunschweig hat am 19.11.2014 und der Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig hat am 03.12.2014 die folgende Prüfungsordnung für Studierende des Magisterstudiengangs mit Hauptfach Medienwissenschaften beschlossen:

**Abschnitt I**

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Zweck und Funktion der Magisterprüfung**

- (1) Durch die Magisterzwischenprüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihr oder ihm studierten Fächern beherrscht und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Magisterprüfung bildet einen ersten berufsbezogenen Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um in den ihren oder seinen Prüfungsfächern entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend zu arbeiten.

**§ 2**

**Hochschulgrad**

Hat die oder der Studierende die Magisterprüfung bestanden, verleihen die beiden Hochschulen gemeinsam den Hochschulgrad "Magister Artium" oder "Magistra Artium" (abgekürzt: "M. A.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellen die Hochschulen gemeinsam eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3**

**Dauer und Gliederung des Studiums, Prüfungsfristen**

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
  1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Magisterzwischenprüfung abschließt,
  2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Magisterprüfung abschließt.
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung im vierten und die Magisterprüfung im neunten Semester abschließen kann.
- (4) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 144 SWS, wobei auf das Grundstudium 72 SWS und auf das Hauptstudium 72 SWS entfallen.
- (5) Studentinnen und Studenten können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Innerhalb eines Freiversuches bestandene Leistungen werden angerechnet. In der Magisterprüfung können auf Antrag im Rahmen des Freiversuches bestandene Fachprüfungen zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 9 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.

**§ 4**

**Prüfungsfächer**

- (1) Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Hauptfach ist das Fach, in dem die Magisterarbeit (§ 18) angefertigt wird.
- (2) Die Nebenfächer sowie Einschränkungen in Bezug auf Fächerverbindungen sind in Anlage 2 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen von den darin vorgesehenen Fächern/Fächerkombinationen auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muss sich insbesondere darauf erstrecken, dass Studium und

Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf den Prüfungszweck (§ 1 Abs. 2) mit den vorgesehenen Fächerkombinationen gleichwertig sind.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern beider Hochschulen ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, und zwar je zwei Professorinnen oder Professoren der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, eine Studierende oder ein Studierender, an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten der von den Hochschulen eingerichteten Gemeinsamen Kommission für Medienwissenschaften angehören. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder -vertreter im Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät der TU Braunschweig bzw. im Senat der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig gewählt. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Das studentische Mitglied hat bei Prüfungsentscheidungen nur beratende Stimme.
- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und dem Senat der HBK über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung; dabei ist der Einhaltung der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 1) und der Prüfungsfristen (§ 3 Abs. 2 und 3) und den tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit besondere Bedeutung beizumessen und die Verteilung der Gesamtnoten darzustellen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Professorinnen oder Professoren anwesend sind.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss über diese Tätigkeit. Entscheidungen und Bescheide werden von der oder dem Vorsitzenden im Namen des Prüfungsausschusses unterschrieben. Hat sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss in eiligen Fällen im Umlaufverfahren. Satz 1 bleibt unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen. Dieses Recht erstreckt sich nicht darauf, der Beratung des Prüfungsergebnisses beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der beteiligten Hochschulen oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist die oder der nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen, insbesondere Projekten, erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (3) Die Studentin oder der Student kann für die Abnahme von Prüfungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin oder dem Studenten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

## § 7

## Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Studentinnen und Studenten, die sich während des laufenden Prüfungstermins oder demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentinnen und Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines Studenten sind die Zuhörer auszuschließen.

## § 8

### Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für die Magisterzwischenprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzurechnen sind. Soweit die Magisterzwischenprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Magisterzwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit das Studium fachlich gleichwertig ist. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der Studentin oder des Studenten der Prüfungsausschuss.

## § 9

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
  - zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
  - nach Beginn der Prüfung zurücktritt,
  - eine Prüfung gemäß § 12 oder die Magisterarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbringt,
  - eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung von Prüfungen oder der Magisterarbeit vorgesehene Frist nicht einhält.

Satz 1 gilt auch, wenn dies das endgültige Nichtbestehen zur Folge hat.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Krankheit kann in der Regel höchstens 16 Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) Versucht die Studentin oder der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Studentin oder ein Student, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## II. Magisterzwischenprüfung

### § 10

#### Zulassung zur Magisterzwischenprüfung

- (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer
  1. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat; dabei handelt es sich um Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Einzelnen bezeichneten Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise);
  2. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. eine Darstellung des Bildungsganges,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
  4. die Angabe des Hauptfaches und der Nebenfächer,
  5. ggf. Prüfvorschläge.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn
  1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder
  3. die Studentin oder der Student die Magisterzwischenprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

Das Versagen der Zulassung erfolgt schriftlich. Im Fall Nummer 3 hat der Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang festzustellen und gem. § 19 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 b NHG die Exmatrikulation zu veranlassen.
- (4) Die Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung werden der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt.

### § 11

#### Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung

- (1) Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den zwei Nebenfächern (Anlage 2).
- (2) Die Zwischenprüfung wird in der Regel in dem in § 3 Abs. 3 festgelegten Semester abgelegt. Sie kann nach Maßgabe von Anlage 3 auch studienbegleitend durchgeführt werden.
- (3) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in Anlage 3 festgelegt.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn eines jeden Semesters die Zeiten für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie, soweit das möglich ist, Aus- und Abgabezeitpunkte für termingebundene Prüfungsleistungen fest.
- (5) Die Studentinnen und Studenten sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu können geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Studentin oder des Studenten muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

### § 12

#### Art der Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen (LN) sind nach Maßgabe von Anlage 3 möglich:
  1. mündliche Prüfung (Absatz 3),
  2. Klausur (Absatz 4),
  3. Referat (Absatz 5),
  4. Hausarbeit (Absatz 6)
  5. Entwurf (Absatz 7)
  6. Experimentelle Arbeit (Absatz 8)

#### 7. Praxisbericht (Absatz 9)

- (2) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt zwischen 30 und 45 Minuten nach Maßgabe von Anlage 3. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüferinnen und Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (3) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Die Bearbeitung beträgt zwei bis fünf Stunden nach Maßgabe von Anlage 3. Im Übrigen gilt Absatz 2.
- (4) Ein Referat umfasst:
  1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
  2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag und in der anschließenden Diskussion.
  3. die schriftliche Ausarbeitung des Referates unter Berücksichtigung der Diskussion.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

- (5) Eine Hausarbeit ist die selbständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Sie erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Soweit in einer Hausarbeit Prüfungsleistungen für verschiedene Fachprüfungen zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird die Studentin oder der Student während der Bearbeitungszeit betreut. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (6) Ein Entwurf umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte sowie der Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. Absatz 2 gilt sinngemäß.
- (7) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
  1. die theoretische Vorbereitung des Experimentes,
  2. den Aufbau und die Durchführung des Experimentes,
  3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes und der Ergebnisse des Experimentes sowie deren kritische Würdigung.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

- (8) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass der Student oder die Studentin nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden kann, und soll dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er soll insbesondere Folgendes umfassen:
  1. eine Auswertung der zur Vorbereitung herangezogenen Literatur,
  2. eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
  3. eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
  4. eine Darstellung der gewonnenen Erfahrungen,
  5. eine kritische Wertung des Praktikums und der gewonnenen Erfahrungen.

Absatz 2 gilt sinngemäß.

- (9) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen Entwurf, experimentelle Arbeit und Praxisbericht sind so zu stellen, dass sie innerhalb von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden können, wenn sich nicht aus dem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung oder einem Lehrveranstaltungsblock oder einer umfassenden, fächerübergreifenden Aufgabenstellung (Studienarbeit) etwas anderes ergibt. Der Studentin oder dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen; in geeigneten Fällen können die Arbeiten und Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Überarbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studentin oder des Studenten mit anderen Studien- und Prüfungsleistungen auf deren oder dessen Antrag bis um die Hälfte verlängert werden. Sobald in einer Studienarbeit Prüfungsleistungen der verschiedenen Fachprüfungen zusammengefasst sind, sind die Bewertungen für jedes Fach gesondert vorzunehmen.
- (10) In der Regel sind für die Bewertung von Prüfungen zwei Prüfer zu bestellen. Sofern es sich um einen Prüfungsversuch handelt, der das endgültige Nichtbestehen im Studiengang zur Folge haben kann, sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen zwei Prüfende zu bestellen. Bei einer mündlichen Prüfung sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung in einem Protokoll zu erläutern. Es ist von den Prüfungsbeteiligten zu unterschreiben.
- (11) Macht die Studentin oder der Student glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### § 13

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 10 von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern, in der Regel spätestens innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung, bewertet.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit "bestanden" bewerten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, sind die Prüfungsleistungen zu benoten. Diese Noten werden dann in das Magisterzwischenprüfungszeugnis aufgenommen. Für die Feststellung der Noten gelten die Regelungen in § 21 Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 3 bzw. den Ordnungen der Nebenfächer erforderlichen Prüfungsleistungen bestanden sind.
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind.

### § 14

#### Wiederholung der Fachprüfungen

- (5) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen auf die Wiederholung angerechnet werden.
- (6) Eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in der Magisterzwischenprüfung nur in einer Fachprüfung zulässig. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen; im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistungen und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen § 9 Anwendung findet.
- (7) Die Studentin oder der Student hat die Wiederholungsprüfung im Rahmen des Prüfungstermins des folgenden Semesters abzulegen und sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.
- (8) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (9) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 3 angerechnet.

### § 15

#### Zeugnis

- (1) Nach Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen ist über die bestandene Magisterzwischenprüfung unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von Vertretern beider Hochschulen unterzeichnet.
- (2) Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, nachdem sie oder er den Prüferinnen oder Prüfern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, der Studentin oder dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Hat die Studentin oder der Student die Zwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält sie oder er auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Der Antrag kann frühestens im vierten Semester gestellt werden.
- (3) Verlässt die Studentin oder der Student die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang, oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die Studentin oder der Student im Falle von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist.

### III. Magisterprüfung

#### § 16

##### Umfang und Gliederung der .Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit im Hauptfach,
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 17

##### Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer
  1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
  2. die nach Anlage 3 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat; im Übrigen gilt § 10 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend,
  3. Fremdsprachenkenntnisse im Rahmen der in Anlage 2 genannten Voraussetzungen nachweist.
- (2) Zur Magisterprüfung in einem Fach der gewählten Fächerkombination wird nicht zugelassen, wer eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung in diesem Fach an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat. In diesem Fall hat der Prüfungsausschuss das endgültige Scheitern in dem betreffenden Studiengang festzustellen und gem. § 19 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 b NHG die Exmatrikulation zu veranlassen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
  1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
  2. eine Darstellung des Bildungsganges,
  3. eine Erklärung darüber, ob die Studentin oder der Student bereits eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder Teile davon in einem Fach ihrer oder seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat,
  4. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin oder den Erst- und Zweitprüfer für die Magisterarbeit,
  5. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Magisterarbeit entnommen werden soll.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat muss mindestens zwei Semester seines Studiums - möglichst die letzten - an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig und der Technischen Universität Braunschweig studiert haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Magisterprüfung beginnt mit der Magisterarbeit. Die Fachprüfungen sind spätestens sechs Monate nach Abgabe der Magisterarbeit abzulegen. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Zulassung zur Magisterarbeit und zu den Fachprüfungen. Die Prüfungsvorleistungen nach Anlage 3 sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen nachzuweisen. Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt außerdem die mit mindestens „ausreichend“ benotete Magisterarbeit voraus.

#### § 18

##### Magisterarbeit

- (1) Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, der Studentin oder dem Studenten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 2 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder der Technischen Universität Braunschweig tätigen Angehörigen der Professorengruppe der betroffenen Fächer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten festgelegt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Sofern auf Grund der Regelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 das Thema der Magisterarbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben wird, die oder der nicht der Professorengruppe angehört, muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Professorengruppe angehören. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema vorgeschlagen hat (Erstprüferin oder Erstprüfer), und die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer betreut.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

- (5) Als Magisterarbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d. h. eine Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung (Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master), auch in anderen Fakultäten, vorgelegen hat. Die Magisterarbeit ist in zwei Exemplaren einzureichen.
- (6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen genehmigt der Prüfungsausschuss.

## § 19

### Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der von ihr oder ihm beauftragten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Magisterarbeit wird von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die die Gutachten erstellen. Für die Notenbildung gilt § 21 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Frist für die Erstellung der Gutachten soll nicht mehr als acht Wochen betragen.

## § 20

### Fachprüfungen

Die Fachprüfungen sind mündliche Prüfungen oder Klausuren; die Prüfungsanforderungen werden durch Anlage 3 geregelt. Die mündliche Prüfung im Hauptfach umfasst 60 Minuten, die mündlichen Prüfungen in den Nebenfächern umfassen jeweils 30 Minuten. Der Zeitraum für die Bearbeitung der Klausur beträgt vier Stunden. Die Prüfungen werden in deutscher Sprache geführt, können bei lebenden Sprachen aber auch in der Sprache des Prüfungsfaches abgehalten werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 und 2 entsprechend.

## § 21

### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 von jeweils zwei Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung der Leistungen (Magisterarbeit, mündliche Fachprüfungen und Klausuren) sind folgende Noten zu verwenden:
 

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüferinnen oder Prüfer die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note der Fachprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der Studentin oder des Studenten schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 20 und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden; sie ist erstmals nicht bestanden, wenn eine zur Magisterprüfung gehörende Fachprüfung oder die Magisterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Magisterarbeit und die Fachprüfungen. Dabei werden die Magisterarbeit doppelt und die Fachprüfungen einzeln gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Magisterarbeit und die mündlichen Fachprüfungen wie auch für die Gesamtnote lautet die Note im Zeugnis bei bestandener Leistung:
 

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5	bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5	bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5	bis 4,0 ausreichend.

- (7) Wenn alle Prüfungsleistungen mit der Note "sehr gut" bestanden sind, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

## § 22

### Wiederholung

- (1) Jede Fachprüfung und die Magisterarbeit können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Magisterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin oder der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Das neue Thema der Magisterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (2) Für die Wiederholung von Fachprüfungen gilt § 14 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann für Fachprüfungen der Magisterprüfung auch ein früherer Wiederholungstermin anberaumt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist in angemessener Frist abzulegen. Die mündlichen Prüfungen und die Klausuren in den Prüfungsfächern, die nicht mit „ausreichend“ bewertet wurden oder als „nicht ausreichend“ bewertet gelten, sind in der Regel innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in demselben Studiengang in der Bundesrepublik Deutschland unternommene Versuche, eine Fachprüfung oder die Magisterarbeit abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

## § 23

### Zeugnis

Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5). § 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 24

### Ungültigkeit der Magisterzwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat die Studentin oder der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Studentin oder der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer geben gegenüber dem Prüfungsausschuss eine Stellungnahme ab. Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit den Prüferinnen und Prüfern und dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 und 3 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25

### Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Studentin oder der Student wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über das Ergebnis einzelner Prüfungsleistungen unterrichtet.

## § 26

### Widerspruchsverfahren

Für Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, die als Verwaltungsakte ergehen und denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, ist das Widerspruchsverfahren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften statthaft. Der Prüfungsausschuss ist dann sowohl Ausgangs- als auch Widerspruchsbehörde. Im Übrigen gelten die gesetzlichen

Vorschriften. Für Überdenkensentscheidungen gegen Bewertungen, die nicht Verwaltungsakte sind, gelten die Vorschriften des Widerspruchsverfahrens sinngemäß.

#### **IV. Prüfungsanspruch und endgültiges Nichtbestehen**

##### **§ 27 Beendigung des Studiums**

Das Studium ist endgültig "nicht bestanden", wenn

- eine Täuschung nach § 9 Abs. 4 wiederholt oder in besonders schwerer Weise vorliegt,
- eine Wiederholungsmöglichkeit für eine nicht bestandene Prüfungsleistung nicht mehr besteht,
- die Magisterarbeit auch im Wiederholungsfall mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt oder
- eine zur Anmeldung oder zur Ablegung für die Wiederholung von Prüfungen oder der Magisterarbeit vorgesehene Frist nicht eingehalten wurde und für die Prüfung damit keine weitere Wiederholungsmöglichkeit besteht.

##### **§ 28 Prüfungsanspruch**

Der Prüfungsanspruch für den Magisterstudiengang mit Hauptfach Medienwissenschaften erlischt zum 30.09.2015. Der Prüfungsausschuss kann in persönlichen Härtefällen die Frist um maximal zwei Semester bis zum 30.09.2016 verlängern. Das Erlöschen des Prüfungsanspruchs zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich.

#### **Abschnitt II**

##### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung wird in den Verkündungsblättern der Technischen Universität Braunschweig und der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen prüfungsrechtlichen Vorschriften für Magisterstudierende mit dem Hauptfach Medienwissenschaften außer Kraft.

**Anlage 1**

Technische Universität Braunschweig

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

(Siegel beider Hochschulen)

**Magisterurkunde**

Die Technische Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät und die Hochschule für Bildende Künste Braunschweig, verleihen mit dieser Urkunde

-----  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

den Hochschulgrad

Magistra Artium/Magister Artium\*)  
(abgekürzt: M.A.)

nachdem sie/er\*) die Magisterprüfung

in \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_ bestanden hat.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

(Siegel HBK BS)

(Siegel TU BS)

-----  
Präsidentin/Präsident\*) der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Präsidentin/Präsident\*) der Technischen Universität Braunschweig  
Dekanin/Dekan\*

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 2

### Haupt- und Nebenfächer sowie mögliche Fächerverbindungen nach § 4 Abs. 2:

Als Nebenfach zum Hauptfach Medienwissenschaften muss das Fach Medientechnik gewählt werden. Als weiteres Nebenfach kann gewählt werden:

- A) Alte Geschichte
- B) Amerikanistik
- C) Anglistische Literaturwissenschaft
- D) Anglistische Sprachwissenschaft
- E) Arbeitswissenschaft
- F) Betriebswirtschaftslehre
- G) Deutsche Literaturwissenschaft
- H) Germanistische Linguistik
- I) Informatik
- J) Kunstgeschichte
- K) Kunstwissenschaft
- L) Mittelalterliche Geschichte
- M) Neuere Geschichte
- N) Pädagogik
- O) Philosophie
- P) Politikwissenschaft
- Q) Psychologie.
- R) Rechtswissenschaft
- S) Romanische Literaturwissenschaft
- T) Romanische Sprachwissenschaft
- U) Soziologie
- V) Volkswirtschaftslehre

Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache müssen im Fach Kunstwissenschaft bereits bei der Immatrikulation nachgewiesen werden.

## Anlage 3

### Prüfungsvorleistungen, Art und Anforderungen der Prüfungen

#### 1. Magisterzwischenprüfung

##### 1.1 Prüfungsvorleistungen

###### 1.1.1 Hauptfach

ein Proseminar aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“	1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich „Rezeption und Wirkung der Medien“	1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“	1 LN
ein Proseminar/Übung aus dem Bereich „Praxis der Medien“	1 LN

###### 1.1.2 Nebenfach

ein Proseminar aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“	1 LN
ein Proseminar aus dem Bereich „Rezeption und Wirkung der Medien“ oder ein Proseminar aus dem Bereich „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ oder ein Proseminar/Übung aus dem Bereich „Praxis der Medien“	1 LN

##### 1.2 Art und Anforderungen der Magisterzwischenprüfung

###### 1.2.1 Hauptfach

- 1) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
- 2) Prüfungsanforderungen: Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, „Rezeption und Wirkung der Medien“, „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ und „Praxis der Medien“. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.

###### 1.2.2 Nebenfach

- 1) Art der Prüfung:  
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer
- 2) Prüfungsanforderungen:  
Grundkenntnisse der wichtigsten Zusammenhänge und Methoden aus den Bereichen „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, und „Praxis der Medien“. Nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden sollen darüber hinaus zwei der genannten Gebiete als zu vertiefende Bereiche festgelegt werden.

#### 2. Magisterprüfung

##### 2.1 Prüfungsvorleistungen

###### 2.1.1 Hauptfach

zwei Hauptseminare aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, davon eines aus dem Teilbereich „Geschichte der Medien“ und eines aus den Teilbereichen „Theorie der Medien“ oder „Systematik der Medien“	2 LN
ein Hauptseminar aus dem Bereich „Rezeption und Wirkung der Medien“	1 LN
ein Hauptseminar aus dem Bereich „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“	1 LN

###### 2.1.2 Nebenfach

zwei Hauptseminare aus dem Bereich „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, davon eines aus dem Teilbereich „Geschichte der Medien“ und eines aus den Teilbereichen „Theorie der Medien“ oder „Systematik der Medien“	2 LN
---	------

##### 2.2 Art und Anforderung der Magisterprüfung

###### 2.2.1 Hauptfach

- 1) Art der Prüfung:  
Schriftliche Hausarbeit (Magisterarbeit), Bearbeitungszeit 6 Monate und mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.
- 2) Prüfungsanforderungen:  
Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind drei Spezialgebiete und zwar je eines aus den Bereichen „Geschichte, Theorie und Systematik der Medien“, „Rezeption und Wirkung der Medien“ und „Institutionen, Politik und Ökonomie der Medien“ nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

###### 2.2.2 Nebenfach

- 1) Art der Prüfung: Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer.
- 2) Prüfungsanforderungen: Vertiefte Kenntnisse in den systematischen Teildisziplinen des Faches. Außerdem sind zwei Spezialgebiete aus den Teilbereichen „Geschichte der Medien“ und „Theorie der Medien“ nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die beiden Prüfenden festzulegen.

**Anlage 4**

Technische Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät  
und  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Magisterzwischenprüfung

-----  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Magisterzwischenprüfung  
mit dem Hauptfach Medienwissenschaften  
und den Nebenfächern Technik der Medien,  
-----  
bestanden.

Siegel                      Braunschweig, den \_\_\_\_\_

-----  
Vorsitzende/Vorsitzender\*) des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
\*) Nichtzutreffendes streichen.

**Anlage 5**

Technische Universität Braunschweig, Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät  
und  
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig

Zeugnis über die Magisterprüfung

-----  
geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat die Magisterprüfung  
mit der Gesamtnote\*) \_\_\_\_\_ bestanden.

Thema der Magisterarbeit:                      Beurteilungen:

-----    -----

Fachprüfungen:

Hauptfach: \_\_\_\_\_

Nebenfach: \_\_\_\_\_

Nebenfach: \_\_\_\_\_

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

(Siegel HBK BS)

(Siegel TU BS)

-----  
Präsidentin/Präsident\*\*) der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig  
Dekanin/Dekan\*\*) der Technischen Universität Braunschweig  
Vorsitzende/Vorsitzender\*\*) des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

\*\*) Nichtzutreffendes streichen.